

Landkreis Bad Doberan  
- Der Kreiswahlleiter –  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan

## **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages  
am **04. September 2011**

im künftigen Landkreis Mittleres Mecklenburg,  
gebildet aus den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow

### 1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) fordere ich im Hinblick auf die am 04. September 2011 stattfindenden Wahl zum Kreistag im künftigen Landkreis Mittleres Mecklenburg die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, die Landkreise Bad Doberan und Güstrow, ist gemäß § 33 Abs. 2 Landkreisneuordnungsgesetz i. V. m. § 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz in 13 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden der Landkreise Bad Doberan und Güstrow
Wahlbereich 1	Amt Neubukow-Salzhaff Stadt Neubukow Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Wahlbereich 2	Stadt Kröpelin Gemeinde Satow Amt Bad Doberan-Land mit: Bartenshagen-Parkentin Retschow Hohenfelde Reddelich Steffenshagen
Wahlbereich 3	Stadt Bad Doberan Amt Bad Doberan-Land mit: Admannshagen-Bargeshagen Rethwisch-Börgerende Nienhagen Wittenbeck

Wahlbereich 4	Amt Warnow-West
Wahlbereich 5	Gemeinde Dummerstorf Amt Schwaan
Wahlbereich 6	Amt Tessin Gemeinde Sanitz Amt Carbäk mit: Broderstorf Roggentin
Wahlbereich 7	Gemeinde Graal-Müritz Amt Rostocker Heide Amt Carbäk mit: Mandelshagen Klein Kussewitz Poppendorf Steinfeld Thulendorf
Wahlbereich 8	Amt Gnoien Amt Laage
Wahlbereich 9	Güstrow-Stadt I
Wahlbereich 10	Güstrow-Stadt II
Wahlbereich 11	Amt Mecklenburgische Schweiz Stadt Teterow
Wahlbereich 12	Amt Güstrow-Land Amt Krakow am See
Wahlbereich 13	Amt Bützow-Land Bützow-Stadt

### **3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge**

#### **3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V**

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V).

### 3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am **23. Juni 2011, 18.00 Uhr** beim Kreiswahlleiter Kommunalwahl in der Kreisverwaltung Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, Haus II, Zi. 17, schriftlich eingereicht werden (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

### 3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der LKWO M-V eingereicht werden.

Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
5. der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
7. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

### 4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 3 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 175.000 Einwohner 69.

### 5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ermittelt, in dem die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für den Kreistag des Landkreises Bad Doberan beträgt 9.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 12. August 2011 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 29. Juli 2011 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Bad Doberan, 28.04.2011



  
Dr. Wolfgang Kraatz  
(Kreiswahlleiter Kommunalwahl)